Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

H a u p t s a t z u n g

vom 18. Mai 2021, zuletzt geändert am 16.06.2026

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 – 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stadtteile § 11
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 12
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 13 – 17
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 18

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18.05.2021, zuletzt geändert am 16.06.2026, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss
1.2 der Ausschuss für Umwelt und Technik

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und jeweils der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderats. Ist die Zahl der Stadträte nicht durch zwei teilbar, so hat der Verwaltungsausschuss gegenüber dem Ausschuss für Umwelt und Technik ein Mitglied mehr.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5
Allgemeinde Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen Ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (SEB), soweit der Betrag im Einzelfall bei investiven Maßnahmen mehr als 25.000 Euro bzw. bei allen anderen Maßnahmen mehr als 65.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt.

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 13.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich dies auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs, in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
1.6 Marktangelegenheiten,
1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 8.000 Euro im Einzelfall;
2.2 die Stundung von Forderungen
2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro;
2.2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall;
2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 12.000 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
2.6 die Veräußerung von beweglichen Vermögen im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,
2.7 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten von A7 bis A8 sowie Be-schäftigten der Entgeltgruppen 6 bis einschließlich 8 TVöD.

§ 8
Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.3 Verkehrswesen,

1.4 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
1.5 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind;
2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 LBO;
2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall;
2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Ziffer 2.3.

(3) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zugleich Umlegungsausschuss i. S. des § 46 BauGB.

IV Bürgermeister

§ 9
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (SEB) soweit der Betrag im Einzelfall bei investiven Maßnahmen nicht mehr als 25.000 Euro bzw. bei allen anderen Maßnahmen nicht mehr als 65.000 Euro beträgt;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 13.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A1 bis A6, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S2 bis S8b TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst), Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderer in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 Liegen bei Bewerbungen nach Ziffer 2.3 für ein festes Beschäftigungsverhältnis von länger als einem Jahr und einer Arbeitszeit von mehr als der Hälfte einer Vollzeitstelle Beziehungen entsprechend § 18 Abs. 1 GemO zu Gemeindebediensteten, Mitgliedern eines Organs sowie Ehrenbeamten auf Zeit vor, bei denen ein § 18 Abs. 1 GemO entsprechender Befangenheitsgrund gegeben ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss;

2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;

2.7.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro;

2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;

2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 65.000 Euro im Einzelfall;

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 65.000 Euro im Einzelfall;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.15 Die Abgabe von Erklärungen der Stadt gemäß § 14 Abs. 2 BauGB über die Ausnahmen von der Veränderungssperre sowie nach § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 31 BauGB über Ausnahmen und Befreiungen, soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder Zulassung von Vorhaben nach §§ 33, 34 und 35 Abs. 1 BauGB, soweit nicht von städtebaulicher Bedeutung;

2.16 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
2.17 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

(3) Der Bürgermeister ist befugt, seine Zuständigkeiten und Befugnisse widerruflich auf die Ortsvorsteher, die städtischen Bediensteten und die Leiter der städtischen Schulen zu übertragen.

V Stadtteile

§ 11
Benennung der Stadtteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Blaubeuren
1.2 Asch
1.3 Beiningen
1.4 Gerhausen
1.5 Pappelau
1.6 Seißen
1.7 Sonderbuch
1.8 Weiler

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI Unechte Teilortswahl

§ 12
Unechte Teilortswahl

(1) Für die Bildung von Wohnbezirken i. S. von § 27 Abs. 2 GemO gilt folgende Regelung:

Gemarkung	**Wohnbezirk**
Blaubeuren, Gerhausen, Altental	Blaubeuren
Asch	Asch
Beiningen	Beiningen
Pappelau, Erstetten, Sotzenhausen	Pappelau
Seißen Wennenden	Seißen
Sonderbuch	Sonderbuch

Weiler, Sotzenhausen	Weiler

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern der Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Blaubeuren	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Asch	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Beiningen	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk Pappelau	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk Seißen	3 Sitze
2.6 Wohnbezirk Sonderbuch	1 Sitz
2.7 Wohnbezirk Weiler	1 Sitz

VII Ortschaftsverfassung

§ 13
Einrichtung von Ortschaften

Für die in § 12 Abs. 2 genannten Wohnbezirke Asch, Beiningen, Pappelau, Seißen, Sonderbuch und Weiler werden Ortschaften eingerichtet.

§ 14
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschafträte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Asch	8 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Beiningen	8 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Pappelau	8 Mitglieder
2.4 in der Ortschaft Seißen	10 Mitglieder
2.5 in der Ortschaft Sonderbuch	8 Mitglieder
2.6 in der Ortschaft Weiler	8 Mitglieder

(3) In den Ortschaften Pappelau und Seißen ist die Wahl der Ortschaftsräte nach den Grundsätzen der unechten Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GemO) durchzuführen, wobei die bisherigen Hauptorte Pappelau bzw. Seißen und die bisherigen Ortsteile Erstetten und Wennenden je einen Wohnbezirk im Sinne dieser Bestimmung bilden. Die Sitze in den Ortschaftsräten von Pappelau und Seißen sind wie folgt mit Vertretern der einzelnen Wohnbezirke zu besetzen:

3.1 Wohnbezirk Pappelau	5 Sitze
3.2 Wohnbezirk Erstetten	3 Sitze
3.3 Wohnbezirk Seißen	9 Sitze
3.4 Wohnbezirk Wennenden	1 Sitz

§ 15
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung;
3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;
4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 12.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall;
4.7 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss).

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16 Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher der Ortschaften Asch, Beiningen, Pappelau, Seißen und Weiler sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Für die Ortschaft Sonderbuch wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Sonderbuch gemäß § 71 Abs. 2 GemO für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt. Dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

VIII Schlussbestimmungen

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genderhinweis
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb

eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 16.06.2026

Jörg Seibold
Bürgermeister